

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.08.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0656/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.09.2011	Bezirksvertretung Cronenberg	Empfehlung/Anhörung
21.09.2011	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Kampstraße - Abweichungssatzung Kampstraße		

Grund der Vorlage

Die Kampstraße soll abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragsatzung für endgültig hergestellt erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Kampstraße gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Geschichte der Kampstraße hat mit der Anlegung eines Wegs von „Kuchhausen nach Oberkamp“ Ende des 19. Jahrhunderts begonnen. Die ersten Luftbilder aus dem Jahr 1928 zeigen dann bereits eine Verkehrsanlage mit einer deutlich größeren Breite als sie ein Weg aufweist. Allerdings war die Kampstraße zu dieser Zeit noch weitestgehend anbaufrei. Eine Bautätigkeit setzte verstärkt erst in den 1930er-Jahren ein, ohne dass die Straße aber von der Stadt in einen endgültigen und anbaufertigen Ausbauzustand versetzt wurde. Unter der Herrschaft des preußischen Rechts, das 1961 durch das Bundesbaugesetz abgelöst wurde, blieb die Kampstraße insgesamt ein Provisorium.

Erst nach der Einführung des neuen Erschließungsbeitragsrechts mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes wurden bis zur heutigen Zeit Ausbaumaßnahmen durchgeführt, die die Straße in einen nahezu endgültigen Ausbauzustand versetzten. Erfahrungsgemäß führen Straßenausbauten, wenn sie sich über Jahrzehnte hinziehen und nicht in einem Zug vorgenommen werden, immer wieder zu beitragsrechtlichen Problemen, weil „Kleinigkeiten“ fehlen, die die Stadt hindern, der Verpflichtung des Gesetzes zur Beitragserhebung nachzukommen.

An den Gehwegen der Kampstraße fehlen vor einigen Grundstücken die durch die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt vorgeschriebenen Rasenkantensteine als Abgrenzung zu den angrenzenden Baugrundstücken. Die im Laufe der Jahrzehnte stark gewachsenen Hecken machen es heute nahezu unmöglich, die Bordsteine ohne einen größeren Eingriff in den Grünbestand nachträglich auf die Grundstücksgrenze zu setzen. Ferner wurden vereinzelt kleinere Flächen auf den Baugrundstücken im Laufe der Jahre so angelegt, dass sie bei objektiver Betrachtung als ein Bestandteil des Gehwegs angesehen werden müssen. Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt fordert aber das städtische Eigentum an den ausgebauten Gehwegflächen, damit diese als endgültig hergestellt gelten können. Für den Ankauf solcher geringen Flächen stehen heute aber keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung.

Damit größere Eingriffe auf den Baugrundstücken vermieden werden können und die Gemeinde nicht noch zusätzlichen Grunderwerb tätigen muss, sollen die geringfügigen Abweichungen von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung geheilt werden, indem der bestehende Ausbauzustand als endgültig festgeschrieben wird. Die Heilung muss durch eine Satzung erfolgen und stellt eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zu den ansonsten erforderlichen Ausbau- und Grunderwerbsmaßnahmen dar. Der Erlass von Abweichungssatzungen ist ein von den Verwaltungsgerichten anerkanntes zulässiges Mittel, um einen von den Herstellungsmerkmalen abweichenden Straßenausbau zu heilen.

Die Abweichungen sind in den beigefügten Lageplänen dargestellt.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Abweichungssatzung hat für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal keine Relevanz. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt insbesondere nicht zu einem Standortnachteil für Wuppertal, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die alle Gemeinden trifft.

Kosten und Finanzierung

Auf die erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von ca. 100.000 € umzulegen sein. Betroffen sind etwa 35 Grundstücke. Die Höhe der Erschließungsbeiträge richtet sich nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die Kampstraße ist für das Jahr 2012 vorgesehen.

Anlagen

Ablage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan

Anlage 04 – Lageplan